

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Weiterführung von Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte

vom 4. März 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003² über Massnahmen
zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2007³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die zivile Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte wird ein Rahmenkredit von 240 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren bewilligt.

² Der Rahmenkredit wird erst freigegeben, wenn der vorangehende Rahmenkredit ausgeschöpft ist, voraussichtlich am 1. Juli 2008.

³ Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Zulasten des Rahmenkredites kann Personal finanziert werden, das zeitlich befristet für die Durchführung der Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte erforderlich ist. An der Zentrale können maximal 27 Stellen finanziert werden und die entsprechenden Personalkosten dürfen maximal 7 % des Rahmenkredites betragen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 19. September 2007

Der Präsident: Peter Bieri
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 4. März 2008

Der Präsident: André Bugnon
Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ SR 101
² SR 193.9
³ BBl 2007 4733

